

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. September 2019

Nr. 22/2019

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
und
für die
Masterstudiengänge
Wirtschaftsinformatik
und
Human-Computer Interaction (HCI)
der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

**Praktikumsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
und
für die
Masterstudiengänge
Wirtschaftsinformatik
und
Human-Computer Interaction (HCI)
der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck und Art des Praktikums
- § 3 Dauer und Ort des Praktikums
- § 4 Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer
- § 5 Anmeldung des Praktikums
- § 6 Durchführung des Praktikums
- § 7 Bescheinigung des Praktikums
- § 8 Praktikumsbericht
- § 9 Auswertungsgespräch des Praktikums
- § 10 Erfolgreich absolviertes Praktikum
- § 11 Anerkennung von beruflichen Tätigkeiten
- § 12 Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 13 Geltungsbereich
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 19/2019), die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Masterstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 20/2019) und die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Human-Computer Interaction (HCI) im Masterstudium an der Universität Siegen (Amtliche Mitteilung 21/2019) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Praktikumsordnung legt die Mindestanforderungen für die Auswahl, Dauer, Durchführung, das Bestehen und die Anerkennung des Praktikums in den Fachprüfungsordnungen für das Fach Wirtschaftsinformatik im Bachelor, für das Fach Wirtschaftsinformatik im Master und für das Fach Human-Computer Interaction im Master fest.
- (3) Für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Praktikumsordnung ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, in dem das Praktikum zu absolvieren ist.

§ 2

Zweck und Art des Praktikums

- (1) Fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der betrieblichen bzw. aus der wissenschaftlichen Berufspraxis dienen dem besseren Verständnis des Lehrangebotes, fördern die Motivation für das Studium und erleichtern den Berufsübergang. Daher ist das Praktikum eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.
- (2) Im Praktikum soll die oder der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren der betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Berufspraxis kennen lernen. Die praktischen Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen. Zusätzlich soll die oder der Studierende auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.
- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Modul 3WIBA010) und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Modul 3WIMA010) ist das Praktikum obligatorisch und wird jeweils mit 6 Leistungspunkten kreditiert. Das Praktikum ist unbenotet.
- (4) Im Masterstudiengang Human-Computer Interaction ist das Praktikum fakultativ und kann als Wahlpflichtmodul (Modul 3HCIMA011) belegt werden. Das Praktikum wird in diesem Fall mit 6 Leistungspunkten im entsprechenden Wahlpflichtbereich kreditiert. Das Praktikum ist unbenotet.

§ 3

Dauer und Ort des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll einen Umfang von mindestens 6 Wochen umfassen und ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Die Anerkennung von mehreren kürzeren Praktika als eine Einheit ist nicht vorgesehen.
- (2) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist das Modul „Betriebliches Praktikum Wirtschaftsinformatik“ (3WIBA010) verpflichtend außerhalb der Hochschule in einem Betrieb, Unternehmen oder Forschungsinstitut durchzuführen.
- (3) Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist das Modul „Betriebliches Praktikum oder Forschungsinstitut“ (3WIMA010) verpflichtend außerhalb der Hochschule in einem Betrieb, Unternehmen oder Forschungsinstitut durchzuführen.
- (4) Im Masterstudiengang Human-Computer Interaction kann im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Current Research in HCI das Wahlpflichtmodul „Internship“ (3HCIMA011) gewählt werden. Das Praktikum ist außerhalb der Hochschule in einem Betrieb/Unternehmen oder in einem Forschungsinstitut durchzuführen.

§ 4

Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer

Vor Antritt des Praktikums muss die oder der Studierende eine Lehrende oder einen Lehrenden des Studiengangs, in dem das Praktikum absolviert wird, benennen (Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer). Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer stellt die fachliche Eignung des Praktikums im Rahmen eines Eignungsgesprächs vor Beginn des Praktikums fest. Außerdem betreut sie oder er fachlich sowie inhaltlich die Studierende oder den Studierenden während des Praktikums und führt mit der oder dem Studierenden nach Abschluss des Praktikums ein Auswertungsgespräch.

§ 5

Anmeldung des Praktikums

- (1) Die oder der Studierende teilt vor Antritt des Praktikums der oder dem Modulverantwortlichen die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer, den Praktikumsplatz mit Praktikumsanschrift, die vereinbarten Tätigkeiten des Praktikums, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner am Praktikumsplatz mit. Außerdem legt sie oder er die Bescheinigung über die fachliche Eignung des Praktikums vor.
- (2) Die oder der Modulverantwortliche schickt umgehend an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner am Praktikumsplatz Informationen über den Studiengang, die Praktikumsordnung und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist.
- (3) Erfolgt keine Anmeldung oder werden die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht erbracht, kann eine Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet werden.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die Studiengangverantwortlichen der Studiengänge und die Modulverantwortlichen für das Praktikum vermitteln keine Praktikumsstellen.
- (2) Die oder der Studierende verantwortet die Einhaltung der Praktikumsordnung selbst. Es liegt im Interesse einer oder eines jeden Studierenden, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen.

§ 7

Bescheinigung des Praktikums

Das Praktikum muss durch den Betrieb, das Unternehmen oder das Forschungsinstitut, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, bescheinigt werden (Bescheinigung über das Praktikum). Aus der Bescheinigung für das Praktikum müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen. Die Bescheinigung für das Praktikum sollte auch Aussagen über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 8

Praktikumsbericht

Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht). Im Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum in standardisierter Form im Umfang von in der Regel drei bis fünf Seiten zu beschreiben und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht dient als Nachweis dafür, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene Tätigkeiten zu beurteilen und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:

- a) Angaben zur Praktikantin oder zum Praktikanten (Name, Anschrift, Telefon, Studiengang, Studiensemester, Matrikelnummer),
- b) Angaben zur Praktikumsbetreuerin oder zum Praktikumsbetreuer (Name, Studiengang),
- c) Angaben zum Praktikumsplatz (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Betreuerin oder Betreuer),

- d) Eine knappe Charakterisierung des Betriebs, Unternehmens oder Forschungsinstituts, in dem das Praktikum abgeleistet wurde,
- e) Eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten einschließlich Angaben über Anleitung und Betreuung,
- f) Kommentare zu den Tätigkeiten (relevant im Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeiten), zum Studienbezug und zur Organisation des Praktikums.

§ 9

Auswertungsgespräch des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbericht ist der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer vorzulegen, die bzw. der aufgrund des Berichts ein abschließendes Gespräch mit der oder dem Studierenden führt (Auswertungsgespräch).
- (2) Im Auswertungsgespräch werden mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer die ausgeübten Tätigkeiten des Praktikums bezüglich der im Studium vermittelten Inhalte und der beruflichen Weiterqualifizierung der oder des Studierenden erörtert.
- (3) Das Auswertungsgespräch wird von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer protokolliert.
- (4) Nach Durchführung des Auswertungsgesprächs werden der oder dem Studierenden die Vorlage des ordnungsgemäßen Praktikumsberichts sowie die Teilnahme am Auswertungsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer bescheinigt (Bescheinigung über das Auswertungsgespräch).

§ 10

Erfolgreich absolviertes Praktikum

- (1) Das erfolgreich absolvierte Praktikum ist eine Studienleistung im Sinne der RPO-B, RPO-M und jeweiligen FPO.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums muss der oder dem Modulverantwortlichen gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden, durch Vorlage des Praktikumsberichts sowie der Bescheinigung
 - a) über die fachliche Eignung des Praktikums,
 - b) über das Praktikum und
 - c) über das Auswertungsgespräch.

Die oder der Modulverantwortliche prüft die Unterlagen. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, werden die für das Praktikum vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 11

Anerkennung von beruflichen Tätigkeiten

Eine berufliche Tätigkeit oder ein bereits abgeleistetes Praktikum im entsprechenden Feld können in begründeten Fällen als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin der jeweilige Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem das Praktikum angerechnet werden soll. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über die berufliche Tätigkeit oder das Praktikum beizufügen.

§ 12

Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Es gelten §§ 19 und 20 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO-

M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Human-Computer Interaction an der Universität Siegen einschreiben. Ab dem 1. April 2022 gilt diese Praktikumsordnung für alle in die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Human-Computer Interaction (HCI) eingeschriebenen Studierenden. Ab dem 1. Oktober 2023 gilt die Ordnung für alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik und Human-Computer Interaction (HCI) der Universität Siegen vom 10. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 67/2014) tritt am 30. September 2023 außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 9. Januar 2019.

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)